



An den Landesverband

Imkerverein
Anschrift

**Antrag auf Zustimmung
zu Investitionen in Ausrüstungen zu Schulungszwecken, Schulungsmaterial**

Vorabzustimmung ist bei Investitionen zu Schulungszwecken bei einem Beschaffungswert von mehr als 500 Euro netto (sobald eines der drei einzuholenden Angebote 500 Euro netto übersteigt) erforderlich.

Beschaffungen:

Beizufügende Anlagen je Beschaffung (Hinweise hierzu siehe Merkblatt)

- Nachweis zur Plausibilisierung der Kosten je Beschaffung (bspw. anhand mind. drei vergleichbarer Angebote)

Der Landesverband wird gebeten, vorliegenden Antrag an das Regierungspräsidium Freiburg zur Zustimmung weiterzuleiten.

Erklärungen des Imkervereins:

Der Verein erklärt, dass

- eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren ab 1. Januar des auf die Abschlusszahlung (Auszahlung der Förderung) folgenden Kalenderjahres besteht. D.h. das Gerät darf vor Ablauf der drei Jahre nur für den geförderten Zweck verwendet werden und darf nicht veräußert werden. Diebstähle, Verluste und Beschädigungen bzw. Defekte, aufgrund derer die Geräte nicht mehr funktionstüchtig sind, sind dem Landesimkerverband (LV) z.B. per E-Mail zu melden. Auch die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis sind in diesem Zeitraum aufzubewahren.
- die Weitergabe der Zuwendungen über den oben angegebenen LV erfolgt und dass die Weitergabe in Abweichung von VV Nr. 12.2 – 12.6 zu § 44 LHO formlos erfolgen kann.
- der LV die Imkervereine für Nachweis- und Prüfungszwecke gegenüber den zuständigen Behörden und Instanzen benennen muss.
- die Imkervereine ihren Verwendungsnachweis mit der Vorlage aller notwendigen Unterlagen beim LV erbringen.
- von der zuständigen Behörde über den LV weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Förderung erforderlich sind, auch für die Vergangenheit angefordert werden können.
- kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht und im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen diese abgelehnt werden kann.
- die zuständige Behörde über den LV unter den Voraussetzungen des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen kann.
- mir keine Zahlungen zustehen, wenn ich die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu verschaffen.
- Doppelfinanzierungen des gleichen Tatbestandes unzulässig sind.
- dass jede Veränderung, insbesondere am Fördergegenstand, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit meinen Angaben bzw. Erklärungen übereinstimmen, dem LV unverzüglich z.B. per E-Mail mitzuteilen ist.
- alle Angaben meines Antrags – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.
- ich nach § 3 Abs. 1 des Subventionengesetzes verpflichtet bin, dem LV unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen haben oder ihnen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind.
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können.
- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

Die Datenschutzerklärung im Merkblatt zur Imkereiförderung für die Imkervereine wurde zur Kenntnis genommen von:

Datum und Unterschrift Vorstandsmitglied

Name in Druckbuchstaben